

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 – Stadtentwicklung und Städtebau Ressort 103 – Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rüdiger Bleck / Annette Berendes 563 – 6247 / 563 - 5544 563 – 8043 / 563 - 4984 Ruediger.bleck@stadt.wuppertal.de annette.berendes@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.07.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0553/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.07.2018	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.06.2018 / Bundesgartenschau in Wuppertal - Voraussetzungen und Konsequenzen		

Grund der Vorlage

Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.06.2018.

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Fragen, die von der CDU Ratsfraktion im Rahmen einer großen Anfrage am 25.06.2018 gestellt wurden, werden nachfolgend beantwortet:

1. In welchem Umfang muss die Umwandlung von durch die Bundesgartenschau in Anspruch genommenen Wald- und Landwirtschaftsflächen in die Nutzungsart „Grünanlage“ im Regionalplan und Flächennutzungsplan berücksichtigt werden?

Vom Grundsatz her entfalten weder der Regionalplan noch der Flächennutzungsplan unmittelbare Rechtswirkung im Rahmen ggf. erforderlicher landschafts- oder forstrechtlicher Genehmigungsverfahren. Die Maßnahmen im Rahmen einer BUGA können aber dennoch sowohl im Hinblick auf die Nutzungsart als auch auf die Raumwirksamkeit aufgrund ihrer Flächengröße ein Planungserfordernis zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 (3) BauGB auslösen. Die daraufhin ggf. erforderlichen Flächennutzungsplanänderungen können wiederum nur erfolgreich zum Abschluss gebracht werden, wenn sie an die Ziele der Raumordnung angepasst sind, was im jeweiligen Einzelfall zu prüfen wäre. Sofern sich durch die weitere Konkretisierung der für die BUGA geplanten Maßnahmen ein Planungserfordernis für den Flächennutzungsplan ergibt, sollte deshalb ggf. frühzeitig im Rahmen der landesplanerischen An-passung mit der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft werden, ob auch eine Änderung des Regionalplanes erforderlich würde. Beide Änderungsverfahren könnten weitgehend zeitlich parallel durchgeführt werden. Eine Bewertung der geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Notwendigkeit vorgeschalteter Planverfahren ist zum gegenwärtigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich.

Es muss jedoch geprüft werden, an welchen Stellen tatsächlich eine Waldumwandlung oder eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig ist. Im Bereich der Königshöhe werden die Eingriffe nur punktuell vorgenommen, um die historischen Sichtfenster wieder herzustellen und einen Brückenzugang bzw. eine Trägerkonstruktion für die Hängebrücke zu errichten. Wald-Spielflächen ziehen üblicherweise keine Waldumwandlung nach sich. Im Bereich Tesche würde ein Teil der landwirtschaftlichen Flächen nach Nutzung als Parkplatzflächen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung hergestellt, wie dies bei Gartenschauen bereits erfolgreich umgesetzt worden ist (s. Landesgartenschau Zülpich u.a.).

2. Welche Entscheidungsgänge und Vorlaufzeiten sind hierbei zu beachten?

Sofern Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und ggf. einer zeitlich weitgehend parallelen Regionalplanänderung erforderlich werden, müsste grundsätzlich von einer Verfahrensdauer von mindestens 18 bis 24 Monaten ausgegangen werden. Die Durchführung und demzufolge auch die Verfahrensdauer für ein Regionalplanänderungsverfahren liegen im Verantwortungsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Wurde vorab geprüft, ob private Wald- und Landwirtschaftsflächen überhaupt zur Verfügung stehen?

Die Eigentümer wurden über die bisher vorliegenden Ergebnisse der Machbarkeitsstudie informiert. Die Ergebnisse der weiteren Gespräche werden in der Machbarkeitsstudie dargestellt.

4. In welchen Fällen muss eine Waldumwandlung durch die Forstbehörde Bergisches Land genehmigt werden?

Bei allen Nutzungen im Rahmen der temporären BUGA sowie für die Nachnutzung ist zu klären, ob eine Waldumwandlung erforderlich ist. Ob es sich bei einer geplanten Maßnahme tatsächlich um eine Waldumwandlung handelt, muss allerdings im Einzelfall geprüft werden (s. Pkt. 1). Diese Abstimmungen können erst nach dem Planungswettbewerb erfolgen, weil erst dann die konkreten Ideen vorliegen. Sofern es sich tatsächlich um eine Waldumwandlung handelt, muss diese immer von der Landesforstbehörde genehmigt werden.

5. Kann eine Genehmigung durch die Forstbehörde auch gegen den Willen privater Waldeigentümer erfolgen?

Eine Waldumwandlung gegen den Willen eines Eigentümers ist nicht beabsichtigt, da die Inanspruchnahme von privaten Waldflächen nicht vorgesehen ist.

6. Trifft es zu, dass im Fall einer dauerhaften Waldumwandlung an anderer Stelle auf bislang nicht bewaldeten Flächen (Landwirtschafts- oder Brachflächen) zumindest in gleicher Größenordnung Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen, die dann der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen?

Sollten Waldflächen gemäß Forstgesetz dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, müssen an anderer Stelle Aufforstungen in der gleichen Größenordnung erfolgen. Zukünftig können ggf. vorhandene Waldflächen ggf. auch aufgewertet werden. Art und Umfang des Ausgleichs werden im Rahmen der Genehmigungsplanung oder (sofern erforderlich) im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens festgesetzt.

7. Inwiefern beansprucht das Projekt einer Bundesgartenschau die wenigen Ersatzaufforstungsflächen, die im Interesse der künftigen Stadtentwicklung als Kompensationsflächen für Wohnbau- und Gewerbeflächen dringend benötigt werden?

Die nur punktuell vorgesehenen Eingriffe und der daraus resultierende geringe Bedarf an Ersatzflächen verhindern nicht künftige Stadtentwicklungsmaßnahmen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu untersuchen und zu bewerten, d.h. nach einer positiven Beschlussfassung für eine BUGA und der Beauftragung der weiteren

Planungs-schritte. Insofern kann hier noch keine Aussage über Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

8. Welche finanziellen Konsequenzen wären mit einer dauerhaften Unterhaltung von 43 ha Grünflächen für die Bundesgartenschau verbunden, wenn man bedenkt, dass die Pflege städtischer Grünflächen die Pflege von Forstflächen kostenmäßig um ein Vielfaches überschreitet und bereits heute die für die Grünflächenpflege zur Verfügung stehenden Mittel in keiner Weise ausreichen?

Eine Kostenschätzung von Pflege und Unterhalt künftiger Grünanlagen und Spielflächen ist wesentlicher Bestandteil der Machbarkeitsstudie, sie liegt allerdings noch nicht vor. Das Konzept sieht in vielen Bereichen extensive Nutzungen vor, um die Unterhaltskosten zu minimieren.

9. Wurden im Zusammenhang mit der Machbarkeitsstudie ökologische Auswirkungen und Konsequenzen für den Klimaschutz in Bezug auf den zum Teil jahrhundertealten Baumbestand und die Brutbiotope für seltene Vogelarten untersucht?

Der Eingriff in den Waldbestand erfolgt nur punktuell (s. Pkt. 1). Die Machbarkeitsstudie schlägt grundsätzlich ein Ressourcenschonendes Konzept vor u.a. mit dem Ziel, den vorhandenen Baumbestand zu erhalten. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu untersuchen und zu bewerten, d.h. nach einer positiven Beschlussfassung für eine BUGA und der Beauftragung der weiteren Planungsschritte.

10. Wann ist mit dem Beginn von Maßnahmen der Bürgerbeteiligung und insbesondere einer angemessenen frühzeitigen Beteiligung betroffener Eigentümer zu rechnen?

Am 05. Juli 2018 fand im Rahmen der Machbarkeitsstudie ein Bürgerforum statt. Die Ergebnisse werden in der Machbarkeitsstudie zusammengefasst. Umfangreiche Bürgerbeteiligungen sind nach einer positiven Beschlussfassung für eine BUGA Bestandteil der weiteren Planungsschritte. Zu den Eigentümern s. Pkt. 3.